



Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 12 Freitag, den 21.03.2025

Tagesordnung des Stadtrates am 27.03.2025, um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 27.02.2025
2. Bekanntgaben
3. Haushaltsrede des Oberbürgermeisters
4. Haushaltssatzung der Stadt Donauwörth, der Stadtwerke und der Stiftungen für das Jahr 2025
5. Finanzplanung der Stadt Donauwörth sowie der Stadtwerke und der Stiftungen für die Jahre 2024 bis 2028
6. Haushaltssatzung der Kombinierten Stiftung Donauwörth für das Haushaltsjahr 2025
7. Finanzplanung der Kombinierten Stiftung für die Jahre 2024 bis 2028
8. Stromkonzessionsvertrag mit der EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG, Ellwangen, für den Stadtteil Wörnitzstein mit Felsheim, den Weilern Dittelspoint, Huttenbach und Osterweiler sowie der Einöde Maggenhof – Neuabschluss des Vertrages
9. Neufassung der Parkgebührenordnung
10. Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB;
Bereich: Härpferstraße
11. Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB;
Bereich: Sternschanzenstraße, Schellenbergstraße, Bundesstraße 2
12. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Tagesordnung des Bau- und Stadtplanungsausschusses am 24.03.2025, um 16:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 10.03.2025
2. Bekanntgaben
3. Bebauungsplan "Hammlar Süd" - Beteiligung der Stadt Donauwörth als Träger öffentlicher Belange
4. Tanzhaus Aktueller Planungsstand
5. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Flurstück 92, Gemarkung Wörnitzstein

Die Stadt Donauwörth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) und des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der am Tage des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung, folgende Satzung:

§1 Gegenstand der Satzung

Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung (§ 2) werden die Grenzen des in Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB definiert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind in der Planzeichnung dieser Klarstellungssatzung dargestellt.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

§ 4 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung zur Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Flurstück 92, Gemarkung Wörnitzstein

1) Anlass des Erlasses der Klarstellungssatzung

Durch eine Anfrage des Grundstückseigentümers über die Bebaubarkeit des Grundstücks mit der Flurnummer 92, Gemarkung Wörnitzstein, nach § 34 BauGB (Innenbereich) oder nach § 35 BauGB (Außenbereich) klärt die Große Kreisstadt Donauwörth durch diese Klarstellungssatzung, wie die Grenzen des in Zusammenhang bebauten Ortsteils für dieses Flurstück verlaufen. Sinn und Zweck der Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB ist es für künftige Baugenehmigungen Unklarheiten über die Zugehörigkeit des Baugrundstücks zum Innen- oder zum Außenbereich auszuschließen. Durch diese Satzung kann normativ die Fragestellung, ob Innen- oder Außenbereich ausgeräumt werden und spätere Baugenehmigungsverfahren entlastet werden.

2) Geltungsbereich

Das Gebiet der Klarstellungssatzung für das Flurstück 92, Gemarkung Wörnitzstein, hat eine Größe von ca. 3.128 m². Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der zur Klarstellungssatzung gehörenden Planzeichnung festgelegt.

3) Folgewirkungen

Der Erlass der Klarstellungssatzung hat eine Bindungswirkung gegenüber öffentlicher Planungsträger. Die Untere Bauaufsichtsbehörde ist an die Festlegung der Grenzen gebunden. Dies gilt auch für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB. Des Weiteren ist dies von Bedeutung für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, da diese im Innenbereich nicht erforderlich sind.

4) Verfahrensablauf und Inkrafttreten der Klarstellungssatzung

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB ist die Klarstellungssatzung von den verfahrensmäßigen Anforderungen des BauGBs, wie der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, freigestellt. Ein planerischer Gestaltungsspielraum für die Grenzziehung zwischen Innen- und Außenbereich besteht nicht, daher findet auch das Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB keine Anwendung. Deshalb ist die Klarstellungssatzung durch den Stadtrat der Stadt Donauwörth als Satzung zu beschließen. Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Donauwörth in Kraft.

Donauwörth, den 21.03.2025

Jürgen Sorré

Oberbürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich

Planzeichnung



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan **Neudegger Siedlung** der Großen Kreisstadt Donauwörth

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom **27.02.2025** den Bebauungsplan für das Gebiet **Neudegger Siedlung** als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Donauwörth, Stadtbauamt, Rathausgasse 1 zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. Nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. Nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Donauwörth, 21.03.2025
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister

Richtlinien der Stadt Donauwörth zur Förderung der Donauwörther Sportvereine

Als „sportfreundliche Stadt“ ist Donauwörth dem Breiten- und Leistungssport vielfältig verpflichtet. Sie sieht in dieser Förderung nicht nur einen gesellschaftspolitischen Auftrag, sondern gegenüber den Vereinen vor allem eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ für ihren überzeugten Bürgersinn im Dienst der Gesundheit und Lebensfreude, des sozialen Miteinanders und der Stadtverbundenheit.

Die vorliegenden Richtlinien sollen nach Maßgabe finanzieller Mittel im Stadthaushalt den Vereinen die Möglichkeiten für Zuschüsse, auf die selbstverständlich kein Rechtsanspruch besteht, aufzeigen.

I. Allgemeine Voraussetzungen

1. Als förderungswürdig werden Sportvereine anerkannt, die nach dem Stichtag (1. Januar) des Antragsjahres
 - a) einer dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation angehören,
 - b) im Vereinsregister mit dem Sitz Donauwörth eingetragen sind,
 - c) mindestens 50 Mitglieder nach der Meldung der Dachorganisation nachweisen können und
 - d) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß den Beiträgen des BLSV erheben.
2. Vereine für Spezialsportarten wie z.B. Eislauf, Kanu, Kegeln, Radfahren, Rudern, Segeln, Skifahren, Tennis, Windsurfen oder der Versehrtensport können von Fall zu Fall auch dann gefördert werden, wenn sie die unter 1 c oder im Fall des Versehrtenportes 1 d geforderten Vorgaben nicht erreichen.
3. Soweit für die jeweiligen Zuschüsse dieser Richtlinien feste Termine für die Antragstellung an die Stadt genannt sind, gelten diese als bindend. Anträge nach diesem Termin werden von der Verwaltung nicht bearbeitet und den städtischen Gremien nicht vorgelegt.
4. Bezahlter Sport (Berufssport) scheidet von einer Förderung aus.
5. Bei Vereinen, die als förderungswürdig gemäß I. 1. dieser Richtlinien anerkannt sind, ihre Übungsstätten jedoch in einer anderen Gemeinde haben, reduzieren sich die ihnen nach diesen Richtlinien zustehenden Zuschüsse um 50 %.
6. Generell werden Zuschüsse und Fördergelder immer an den Hauptverein ausbezahlt. Bei Größeren Sportvereinen ist es auf Antrag und nach Prüfung der Stadtverwaltung möglich, Zuschüsse spartenbezogen auf das dafür angegebene Konto auszusahlen.

II. Leistungen

1. Allgemeiner Zuschuss

Die Stadt Donauwörth stellt alljährlich nach Maßgabe der Mittel im Haushalt einen Betrag zur Förderung der Sportvereine, vor allem der Jugendarbeit, zur Verfügung.

- a) Der Zuschuss wird auf Antrag im Verhältnis der an den zuständigen Sportverband zum 31. Dezember des Vorjahres gemeldeten jugendlichen Mitglieder aufgeteilt. Eine Aufstellung darüber ist den Zuschussgesuchen beizufügen. Stichtag für die Abgabe ist jeweils der 1. April des laufenden Jahres
- b) Darüber hinaus werden Vereinszusammenschlüsse durch einen Zuschuss bis zu 250 € jährlich auf die Dauer von drei Jahren besonders gefördert,

wenn die Vereine die Voraussetzungen dieser Richtlinien bisher erfüllt haben oder sie nach dem Zusammenschluss erfüllen.

2. Übungsleitervergütung

Die Stadt Donauwörth bewilligt Vereinen für ihre Übungsleiter mit gültiger Lizenz einen Zuschuss, der sich an den gehaltenen Übungsleiterstunden orientiert. Der Zuschuss beträgt je geleistete Übungsstunde 2,50€.

Die Zuschussanträge sind für ein abgelaufenes Kalenderjahr bis 1. Mai des folgenden Jahres zusammen mit einem entsprechenden Stundennachweis einzureichen.

3. Zuschüsse zu Bauleistungen

- a) Die Stadt Donauwörth gewährt den Sportvereinen finanzielle oder sachliche Zuschüsse zu den Bauleistungen i.S. des § 1 Abs. 1 VOB Teil A. Zuschussfähig sind auch angemessene Eigenleistungen der Vereine. Aufwendungen für Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Gaststätten und deren Einrichtung sind nicht zuschussfähig. Aufwendungen für Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Kegelbahnen sind nur dann zuschussfähig, wenn diese nachweislich zur Vorbereitung oder Durchführung von Wettkämpfen im Sportkegeln bzw. für den Breitensport genutzt werden. Die Zuschussanträge müssen jeweils bis 15. Oktober des Vorjahres, für das die Mittel beantragt werden, eingereicht sein.
- b) Für förderungswürdige Projekte eines Vereins wird ein finanzieller Zuschuss bis 20 % der Baukosten in Aussicht gestellt. Der Gesamtzuschuss (Baukosten- und Investitionskostenzuschuss) kann innerhalb von 10 Jahren jedoch höchstens 35.000€ betragen. Die Auszahlung in verschiedenen Rechnungsjahren bleibt davon unberührt.
- c) Bei Bauprojekten von Vereinen, die vom Bayer. Landessportverband (BLSV) geprüft und anerkannt wurden und deren Bausumme über eine Mio. € beträgt, kann der Stadtrat den Zuschuss auf maximal 70.000€ verdoppeln, wenn der Verein, gemäß Meldung zum BLSV, im Jahr des Bauantrages über 1.500 Mitglieder nachweisen kann. In diesem Fall kann der Zuschuss analog zu Absatz b innerhalb von 10 Jahren jedoch maximal 70.000€ betragen.
- d) Bauen zwei oder mehr Vereine ein Projekt, das für jeden Verein getrennt erforderlich wäre, wird ein finanzieller Zuschuss in Höhe bis 20 % der förderungswürdigen Kosten, jedoch höchstens 35.000€ in 10 Jahren, in Aussicht gestellt. Handelt es sich um ein Projekt nach Absatz c, so gelten die dort genannten Höchstsätze.
- e) Für förderungswürdige Projekte, die im Falle eine Neuerstellung förderungsfähig wären, können auch notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten gefördert werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese mindestens 25 Jahre alt sind und eine Sanierung notwendig und sinnvoll ist; diese Mindestfrist gilt nicht für energetische Maßnahmen. Die Höhe des Zuschusses ist analog dem Absatz a.
- f) Die erste Rate eines finanziellen Zuschusses der Stadt wird grundsätzlich erst dann ausbezahlt, wenn ein Verein eine gesicherte Finanzierung des gesamten Bauprojektes nachweisen kann und der Baubeginn bereits erfolgt ist. Die zweite Rate wird nach Vorlage der endgültigen Abrechnung, bei grösse-

ren Bauprojekten auch nach Rechnungslegung der Aufwendungen, die der Zuschusshöhe entsprechen, angewiesen.

- g) Die Förderung von Bauleistungen, die durch Auflagen der Gesundheitsbehörde bedingt sind und nicht unmittelbar dem Sportbetrieb dienen, werden nicht auf den Baukostenzuschuss angerechnet.
- h) Das Prüfungsrecht und die Einsicht in die entsprechenden Unterlagen behalten sich das Bauamt und die zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane bis zur Anerkennung der Gemeinderechnung des Jahres, in dem der Zuschuss gewährt worden ist, vor.
- i) Der finanzielle Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die Bauleistungen nicht planmäßig durchgeführt werden.
- j) Über Zuwendungen von Sachleistungen an Stelle von finanziellen Zuschüssen wird von Fall zu Fall entschieden. Das gleiche gilt bei Grundstücksangelegenheiten. Die Kosten werden jeweils als Zuschüsse angerechnet. In beiden Fällen ist von einer ausgewogenen Relation auszugehen.

4. Zuschüsse zu Investitionen

- a) Die Stadt Donauwörth gewährt finanzielle Zuschüsse zu Investitionen. Die Zuschussanträge müssen jeweils bis 15. Oktober des Vorjahres, für das die Mittel beantragt werden, eingereicht sein.
- b) Durch die Investitionszuschüsse können Projekte außerhalb von Bauleistungen gefördert werden.
- c) Sportgeräte sind nur förderfähig, wenn diese zur Ausübung des Trainings- und Wettkampfbetriebes von Sportarten mit besonderen Anforderungen benötigt werden. Zwingend notwendig zur Bezuschussung ist ein Nachweis, dass das geförderte Objekt vorwiegend zur Trainings- und Wettkampfvorbereitung dient.
- d) Die Beschaffung von Einbau- und beweglichen Großgeräten, soweit Zuweisungen aus anderen öffentlichen Kassen nicht erlangt werden können, kann gefördert werden.
- e) Investitionszuwendungen werden insbesondere nicht gewährt für:
 - die Beschaffung von Sportkleidung;
 - Instandsetzung von Sportanlagen,
 - die Beschaffung von Pflegegeräten (z. B. Rasenmäher usw.);
 - Maßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 10.000,00 €;
- f) Für förderungswürdige Projekte eines Vereins wird ein finanzieller Zuschuss bis 20 % der Kosten in Aussicht gestellt. Der Gesamtzuschuss (Baukosten- und Investitionskostenzuschuss) kann innerhalb von 10 Jahren jedoch höchstens 35.000 € betragen. Die Auszahlung in verschiedenen Rechnungsjahren bleibt davon unberührt.
- g) Die erste Rate eines finanziellen Zuschusses der Stadt wird grundsätzlich erst dann ausbezahlt, wenn ein Verein eine gesicherte Finanzierung des gesamten Projektes vorweisen kann. Die zweite Rate wird nach Vorlage der endgültigen Abrechnung, bei größeren Projekten auch nach Rechnungslegung der Aufwendungen, die der Zuschusshöhe entsprechen, angewiesen.
- h) Der finanzielle Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die Investitionen nicht planmäßig durchgeführt werden.

5. Turnhallen- und Badbenützung

- a) Den Sportvereinen werden die Turnhallen der Stadt Donauwörth von Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage und Ferien, kostenlos überlassen. Die nähere Regelung der Zeiteinteilung trifft das Sachgebiet Schule und Sport. Im Übrigen gelten die Turnhallenordnungen der Stadt Donauwörth in der jeweils gültigen Fassung.
Die Hallenmiete wird durch die jeweils gültige Gebührensatzung geregelt.
- b) Die Benützung der Bäder durch die Donauwörther Sportvereine regeln die jeweils gültigen Satzungen der Stadt.

6. Zuschüsse für die Grünpflege und Instandhaltung von Sportflächen

Für die Grünpflege und Instandhaltung vereinseigener bzw. von der Stadt an Vereine verpachteter **Sportflächen** erhalten die Vereine nach Maßgabe der im Haushalt ausgewiesenen Mittel einen jährlichen Zuschuss. Der Gesamte jährliche Zuschuss für Sportflächen wird auf die Punkte a bis c aufgeteilt.

- a) Bei Fußballplätzen wird der Restbetrag des Gesamtzuschusses abzüglich der in den Punkten b und c auszahlenden Gelder auf die zu pflegenden Grünflächen (m²) aufgeschlüsselt.
- b) Für Tennisplätze erhalten Vereine pro Platz eine Förderung in Höhe von 150,00€ pro Jahr.
- c) Für weitere besondere Anlagen im Eigentum des Vereins, wie z.B.
 - 1.) Leichtathletische Anlagen
 - 2.) Skateanlagen
 - 3.) Down-Hill-Bahnen
 - 4.) BMX-Trails
 - 5.) Hundesportanlagen
 - 6.) weitere Kleinsportanlagen auf Anfragepro Standort eine Förderung in Höhe 100,00€ pro Jahr
- d) Die Unterhaltung und der Betrieb vereinseigener Anlagen obliegen grundsätzlich den Vereinen. Die Beantragung erfolgt unter Angabe der zu Fördernden Anlage bis zum 15. November des Förderjahres.

7. Arbeiten durch städtische Bedienstete

Arbeitsleistungen städtischer Bediensteter für Sportvereine werden nach den tariflichen Vergütungssätzen von der Stadt Donauwörth den Vereinen gegenüber in Rechnung gestellt. Eine Anrechnung auf Zuschüsse ist möglich.

8. Zuschüsse für Stadtmeisterschaften

Donauwörther Sportvereinen kann der Oberbürgermeister auf Antrag zur Durchführung von herausragenden Stadtmeisterschaften Ehrengaben oder Preise in angemessener Form zukommen lassen.

9. Zuschüsse zu überregionalen Veranstaltungen

Donauwörther Sportvereinen kann auf Antrag zur Durchführung von überregionalen bedeutsamen Sportveranstaltungen ein Zuschuss gewährt werden. In welcher Form ein Zuschuss erfolgt (finanziell, Übernahme einer Ausfallbürgschaft, etc.), wird von Fall zu Fall entschieden.

Die Anträge sind bis zum 1. Dezember des Vorjahres mit entsprechenden Unterlagen einzureichen.

10. Vereinsjubiläen

Den Sportvereinen wird bei Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, auf Antrag eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5,00 € je Jahr gewährt. Der Höchstbetrag der Zuwendungen ist auf 1.000,00 € beschränkt.

Die Anträge sind bis zum 1. Dezember vor dem Jubiläumsjahr mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen

II. Zuständigkeiten und Inkrafttreten

1. Zuständig für Entscheidungen im Rahmen der vorliegenden Richtlinien der Absätze II.1 (Allgemeiner Zuschuss), II.2 (Übungsleitervergütung), II.5 (Zuschüsse für Grünpflege und Instandhaltung von Sportflächen) und II.10 (Vereinsjubiläen) ist die Verwaltung.
Entscheidungen zu Förderungen nach Absatz II.8 (Zuschüsse zu Stadtmeisterschaften) und II.9 (Zuschüsse zu überregionalen Veranstaltungen) trifft der Oberbürgermeister.
Förderungen nach II.3 (Zuschüsse zu Bauleistungen) und II.4 (Zuschüsse zu Investitionen) werden vom Haupt- und Finanzausschuss getroffen.
2. Die Richtlinien treten zum 01. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Donauwörth zur Förderung der Donauwörther Sportvereine vom 1. Oktober 2023 sowie alle weiteren Ergänzungen außer Kraft.
Für Anträge nach II.3 (Zuschüsse zu Bauleistungen) und II.4 (Zuschüsse zu Investitionen) welche vor dem 01. März 2025 eingegangen sind gilt die Obergrenze von 25.000€.

Donauwörth, den 17.03.2025

Stadt Donauwörth

Jürgen Sorré

Oberbürgermeister

Termine für die Gewährung von Zuschüssen nach den Sportförderungsrichtlinien der Stadt Donauwörth

Die Verwaltung weist auf folgende Termine im Zusammenhang mit der Antragstellung für Zuschüsse nach den Sportförderungsrichtlinien hin:

1. April 2025 – Allgemeiner Zuschuss für die Jugendarbeit

Die Stadt Donauwörth stellt jährlich nach Maßgabe der Mittel im Haushalt einen Betrag zur Förderung der Jugendarbeit in den Sportvereinen zur Verfügung. Die Verteilung der Zuschüsse erfolgt auf der Basis der Mitgliedermeldung zum Bayerischen Landessportverband des jeweiligen Jahres. Stichtag für die Abgabe ist jeweils der 1. April des laufenden Jahres.

1. Mai 2025 – Zuschuss für geleistete Übungsleiterstunden

Die Stadt Donauwörth bewilligt Vereinen für ihre Übungsleiter mit gültiger Lizenz einen Zuschuss, der sich an den gehaltenen Übungsleiterstunden orientiert. Der Zuschuss beträgt derzeit je geleistete Übungsleiterstunde 2,50€.

Die Zuschussanträge sind für ein abgelaufenes Kalenderjahr bis 1. Mai des folgenden Jahres zusammen mit einem entsprechenden Stundennachweis einzureichen. Die entsprechenden Anträge finden Sie auf der Homepage der Stadt Donauwörth.

31. Oktober 2025 – Zuschüsse für Bauleistungen im Folgejahr

Die Stadt Donauwörth gewährt den Sportvereinen finanzielle oder sachliche Zuschüsse zu den Bauleistungen i.S. des § 1 Abs. 1 VOB Teil A. Zuschussfähig sind auch angemessene Eigenleistungen der Vereine.

Aufwendungen für Errichtung, Erneuerung und Erweiterung von Kegelbahnen, Gaststätten und deren Einrichtung sind nicht zuschussfähig.

Die Zuschussanträge müssen jeweils bis 31. Oktober des Vorjahres, für das die Mittel beantragt werden, eingereicht sein.

Die weiteren Regelungen bezüglich der Zuschüsse für Bauleistungen sind in den Sportförderungsrichtlinien geregelt.

1. Dezember 2025 – Zuschuss für Vereinsjubiläen im Folgejahr

Den Sportvereinen wird bei Vereinsjubiläen, die durch 25 teilbar sind, auf Antrag einen Jubiläumsgabe in Höhe von 5,00 € je Jahr gewährt. Der Höchstbetrag der Zuwendungen ist auf 1.000,00 € begrenzt.

Die Anträge sind bis zum 1. Dezember vor dem Jubiläumsjahr mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.

Allgemeine Voraussetzungen für die Antragstellung entsprechend der Sportförderungsrichtlinien sind:

Als förderungswürdig werden Sportvereine anerkannt, die nach dem Stichtag (1. Januar) des Antragsjahres

- a) einer dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Organisation angehören,
- b) im Vereinsregister mit dem Sitz Donauwörth eingetragen sind,
- c) mindestens 50 Mitglieder nach der Meldung der Dachorganisation nachweisen können und
- d) einen jährlichen Mitgliedsbeitrag
 - je Mitglied bis einschl. 13 Jahre (Schüler) 12,00 €
 - je Mitglied bis einschl. 17 Jahre (Jugendlicher) 25,00 €
 - je Mitglied ab 18 Jahre (Erwachsener) 50,00 € erheben.

Wichtiger Hinweis aus den Richtlinien:

Anträge, die nach dem jeweils genannten Termin eingehen, werden von der Verwaltung nicht bearbeitet und den städtischen Gremien nicht vorgelegt.

Die kompletten Sportförderungsrichtlinien finden Sie auf der Homepage der Stadt Donauwörth unter: <https://www.donauwoerth.de/rathaus/stadtrecht/>

Link zur Homepage: www.donauwoerth.de/sportfoerderung

Postalische Zusendung an: Stadt Donauwörth / FB51, Rathausgasse 1, 86609 DON oder per Email an: schulen_sport@donauwoerth.de

Termin für Anträge zur Förderung von qualifizierten Jugendleitern in Vereinen und Verbänden

Die Stadtverwaltung weist darauf hin, dass Anträge zur Förderung von Jugendleitern nach den Richtlinien der Stadt Donauwörth für das abgelaufene Kalenderjahr 2024 bindend bis zum 31. März 2025 eingereicht werden können. Die Förderung für anerkannte Jugendleiter beträgt pro Jahr 60,00 €. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Antragsberechtigt sind alle Donauwörther Vereine und Verbände, die Jugendarbeit durch anerkannte oder/und qualifizierte Jugendleiter durchführen.

Im Antragsverfahren hat der beantragende Verein bzw. Verband den Nachweis der Qualifikation des Jugendleiters/der Jugendleiterin zu erbringen (z.B. Jugendleiter-Card, entsprechender Ausweis des jeweiligen Verbandes) und formlos zu bestätigen, dass er/sie aktiv in der Jugendarbeit für den Verein/Verband tätig ist.

Eine Förderung von Jugendleiter*innen, die bereits durch die Übungsleitervergütung gemäß den Sportförderungsrichtlinien gefördert werden bzw. die eine Entschädigung für ihre Tätigkeit erhalten, ist ausgeschlossen.

Der Antrag ist zu richten an: Stadt Donauwörth, Fachbereich Kita, Schulen und Sport, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth.

Formular ist zu finden auf:

<https://www.donauwoerth.de/leben-in-donauwoerth/sport-und-freizeit/sportfoerderung>

oder direkt über <https://formular.donauwoerth.de/frontend-server/form/provide/505/>

Rattenbekämpfung

Im Auftrag der Stadt Donauwörth führt eine Schädlingsbekämpfungsfirma am **Freitag, den 4. April 2025** im gesamten Stadtgebiet, einschließlich aller Stadtteile, eine Rattenbekämpfung durch.

Sollten Sie auf Ihrem Grundstück Rattenbefall festgestellt haben, können Sie dies mündlich oder telefonisch bis zum Bekämpfungstermin beim Ordnungsamt, Neue Kanzlei, Zimmer 001, Tel. 0906 / 789-311 oder per E-Mail an ordnungsamt@donauwoerth.de melden.

Es kommen nur Bekämpfungsmittel zum Einsatz, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Braunschweig geprüft und zugelassen sind. Die Techniker der beauftragten Firma sind im Besitz der notwendigen Sachkenntnis nach den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes und der Gefahrstoffverordnung.

Fälligkeit der Hundesteuer

Am **01.04.2025** ist die **Hundesteuer** zur Zahlung **fällig**. Sofern Sie uns kein SEPA-Mandat erteilt haben, bitten wir Sie um pünktliche Überweisung auf eines der nachfolgenden Konten der **Stadt Donauwörth**:

Sparkasse Nordschwaben:

**IBAN: DE34 7225 0160 0190 0010 65
BIC: BYLADEM1DON**

Raiffeisen-Volksbank Donauwörth eG:

**IBAN: DE44 7229 0100 0003 2001 40
BIC: GENODEF1DON**

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth
Jürgen Sorré
Oberbürgermeister